



## FAQ – Häufig gestellte Fragen zur Ortstaxe

### 1. Ab wann gilt die erhöhte Ortstaxe erstmals?

Die Ortstaxe in Höhe von 5% gilt erstmals für entgeltliche Aufenthalte ab dem 1. Juli 2026, für entgeltliche Aufenthalte ab dem 1. Juli 2027 gilt eine Ortstaxe in Höhe von 8%.

### 2. Welcher Frühstücks-Preis wird bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage für die Ortstaxe abgezogen?

Das Entgelt für das Frühstück im ortsüblichen Ausmaß gehört nach § 12 Abs. 2 lit. b WTFG nicht zur Bemessungsgrundlage der Ortstaxe. Die Kosten für das Frühstück dürfen abgezogen werden, wenn diese im Beherbergungsentgelt inkludiert sind und auch verrechnet werden. Sind Einzelverkaufspreise vorhanden, sind diese heranzuziehen. Gibt es keine Einzelverkaufspreise und das Frühstück ist inkludiert, ist ein Betrag im ortsüblichen Ausmaß heranzuziehen.

### 3. Welche Ortstaxe ist zu verrechnen, wenn der Aufenthalt über den Stichtag hinaus geht (z.B. 25. Juni - 03. Juli 2027)?

Bei einem Aufenthalt vom 25. Juni 2027 bis zum 3. Juli 2027 gilt für den Zeitraum vom 25. Juni 2027 bis zum 30. Juni 2027 (inkl. der Nacht vom 30. Juni 2027 auf den 1. Juli 2027) der Steuersatz in Höhe von 5%. Ab dem 1. Juli 2027 beträgt die Ortstaxe 8%.

### 4. Wie ist die Ortstaxe auf der Rechnung darzustellen? Entfällt Umsatzsteuer auf die Ortstaxe?

Dem Gast als abgabepflichtige Person muss nach dem WTFG der Betrag der Ortstaxe erkennbar sein, ebenso der Gemeinde für Zwecke der Abgabenkontrolle. Auf die Ortstaxe entfällt gemäß § 12 Abs. 2 lit. a WTFG keine Umsatzsteuer.

**5. Wie lautet Berechnung und Schlüsselzahl für Betriebe, die keine Umsatzsteuer zahlen?**

**Bis 30. Juni 2026:** 2,7691 % (Beherbergungsentgelt [ohne Frühstück] mal 0,027691)

**Ab 1. Juli 2026 bis 30. Juni 2027** bei 5 % Ortstaxe: 4,7619 % (Beherbergungsentgelt [ohne Frühstück] mal 0,047619)

**Ab 1. Juli 2027** bei 8 % Ortstaxe: 7,4074 % (Beherbergungsentgelt [ohne Frühstück] mal 0,074074)

**6. Wer ist von der Ortstaxenpflicht ausgenommen? Kindergartenkinder? Monteure? Wiener\*innen im Ersatzquartier? Pflichtpraktikant\*innen, wo Praktikum Teil des Lehrplans ist?**

Gemäß § 11 Abs. 3 WTFG sind von der Entrichtung der Ortstaxe befreit:

- Minderjährige, die sich in Wien zum Schulbesuch oder zur Berufsausbildung oder in Jugendherbergen aufhalten
- Studierende an Wiener Hoch- und Fachschulen
- und Personen, die länger als drei Monate ununterbrochen Aufenthalt nehmen.

Alle anderen Personen sind ortstaxepflichtig, unabhängig vom Grund des Aufenthaltes. Personen, die eine Ausnahme von der Steuerpflicht geltend machen, haben die dafür maßgeblichen Umstände nachzuweisen.

**7. Was gilt bei Buchungen, die bereits vor Verlautbarung der Erhöhungen mit 3,2 % Ortstaxe gebucht bzw. schon bezahlt wurden?**

Nach § 11 Abs. 1 WTFG kommt es auf den entgeltlichen Aufenthalt in einer Unterkunft an. Daher gilt für entgeltliche Aufenthalte bis zum 30. Juni 2026 eine Ortstaxe in Höhe von 3,2% und für entgeltliche Aufenthalte ab 1. Juli 2026 eine Ortstaxe in Höhe von 5 % – unabhängig vom Buchungsdatum oder dem Zeitpunkt der Zahlung.

**8. Kann die Ortstaxe separat ausgezeichnet werden? Wenn ja, wie würde das aussehen?**

Die Ortstaxe stellt für die Inhaber\*innen der Unterkünfte kraft gesetzlicher Regelung im WTFG einen durchlaufenden Posten dar, der im Namen und für Rechnung der Gemeinde vereinnahmt wird. Dem Gast als abgabepflichtige Person muss nach dem WTFG der Betrag der Ortstaxe erkennbar sein, ebenso der Gemeinde für Zwecke der Abgabekontrolle.

**9. Können Rechnungen für Stornokosten oder No show Ortstaxe enthalten? Muss bei Vorkassa die Ortstaxe rücküberwiesen werden, wenn der Gast doch nicht anreist oder früher abreist (Storno oder No show)?**

Findet kein entgeltlicher Aufenthalt statt, fällt keine Ortstaxe an. Für Stornokosten oder No-Shows ist daher keine Ortstaxe zu entrichten. Eine vom Gast bereits bezahlte Ortstaxe ist zurückzuerstatten. Wurde die Ortstaxe vom Unterkunftgeber bereits an die Stadt Wien abgeführt, kann sie nach erfolgter Rückzahlung an den Gast im Rahmen eines Rückzahlungsantrags bei der Stadt Wien zurückgefordert werden.

**10. Kann Ortstaxe rückgefordert werden, wenn sie doch nicht angefallen ist oder der Gast nicht zahlt (Zechpreller)? Wie ist zu belegen, dass keine Ortstaxe verrechnet werden konnte?**

Wenn die Ortstaxe abgeführt worden ist, obwohl sie nicht angefallen oder das Beherbergungsentgelt nicht vom Gast bezahlt worden ist (z.B. bei Zechprellerei), kann sie im Rahmen eines Rückzahlungsantrags bei der Stadt Wien zurückgefordert werden. Als Nachweis sind geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass keine Ortstaxe vereinnahmt werden konnte, da bspw. kein entgeltlicher Aufenthalt stattgefunden hat. Zu belegen ist dies unter anderem durch geeignete Unterlagen wie Rechnungen, Stornierungs- oder Buchungsunterlagen sowie entsprechende Vermerke in der Buchhaltung.

**11. Wer haftet für die Einhebung der Ortstaxe? Wie weit geht diese Haftung?**

Die Unterkunftgeber haften für die Begleichung der Ortstaxe durch die Beherbergten (§ 13 Abs. 1 WTFG).

Die Strafbestimmungen sind in § 20 WTFG geregelt. Gemäß Abs. 1 sind Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Abgabe verkürzt wird, als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis 21.000 Euro zu bestrafen; für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen festzusetzen.

Nach Abs. 2 sind Übertretungen der §§ 13 (Einreichung der Abgabenerklärung und Entrichtung der Ortstaxe), 15 (Anzeigepflicht), 16 (Buchführungspflicht) und 19 (Pflicht zur Mitarbeit an Tourismusförderungsmaßnahmen) als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu 2.100 Euro zu bestrafen. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen.

**12. Wie sieht die Jahreserklärung für die Ortstaxe aus, wenn es innerhalb des Jahres einen Sprung gibt?**

Die Jahreserklärung bleibt unverändert. Wie in den letzten Jahren ist eine Gesamtsumme an Ortstaxe (=Steuerbetrag) gem. § 13 Abs. 1 WTFG zu erklären.

**13. Gehen Kosten für Zusatzbett, Late Check-out, Early Check-in, Upgrade oder Haustier in die Bemessungsgrundlage für die Ortstaxe mit ein? Was ist mit Kosten für Garage, Wellness-Behandlungen oder Konsumationen an der Bar?**

Sämtliche Zuschläge (Late Check-out, Early Check-in, Upgrade, Haustier, usw.) zum Beherbergungsentgelt unterliegen der Ortstaxe. Das Haustier selbst ist nicht ortstaxepflichtig. Wird jedoch ein Zuschlag für einen Hund als Bestandteil des Beherbergungsentgeltes verrechnet, unterliegt dieser Zuschlag der Ortstaxe. Kosten für die Garage, Wellness-Behandlungen oder Konsumationen an der Bar, die erst vor Ort separat vom Beherbergungsentgelt entstehen, sind in der Regel nicht ortstaxepflichtig. Nicht zur Bemessungsgrundlage zählen neben jenen Entgeltbestandteilen, die im Gesetz ausdrücklich genannt sind, zudem jene, die eindeutig nicht der Beherbergungsleistung zuzurechnen sind.

**14. Gelten sämtliche Regelungen rund um die Ortstaxe gleichermaßen für Privatzimmervermieter oder die Sharing Economy/Kurzzeitvermietung?**

Ja, das Wiener Tourismusförderungsgesetz (WTFG) gilt für sämtliche Unterkunftsanbieter. Nach den Bestimmungen des WTFG unterliegt die entgeltliche Aufenthaltnahme in einer Unterkunft (z. B. Hotel, Pension, Appartement, Wohnung, sonstige Unterkunft) der Ortstaxepflicht. Die Inhaber und Inhaberinnen einer solchen Unterkunft haben die Ortstaxe vom Gast einzuheben und dem Magistrat abzuführen.

**15. Sind Reinigungsgebühren der Ortstaxe zu unterziehen?**

Ja, zum Entgelt für den Aufenthalt im Sinne des § 12 Abs. 1 WTFG gehört alles, was die Gäste für den Aufenthalt in einer Unterkunft aufzuwenden haben. Dazu zählen auch die Kosten für die Endreinigung (bzw. Reinigungsgebühr) der Unterkunft, die von den Gästen getragen werden, da die Endreinigung eine mit dem entgeltlichen Aufenthalt in der Unterkunft verbundene Nebenleistung ist.

**16. Unterliegt die vom Gast an Vermittlungsplattformen bezahlte Provision der Ortstaxe?**

Ja, auch Provisionen sowie Service- oder Plattformgebühren von Vermittlungsplattformen, die Gästen im Zusammenhang mit dem entgeltlichen Aufenthalt in Rechnung gestellt werden und von diesen zu entrichten sind, stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Beherbergung und sind als eine damit verbundene Nebenleistung zu qualifizieren. Folglich sind sie ein Entgeltbestandteil des Beherbergungsentgelts im Sinne des § 12 WTFG unabhängig davon, ob sie über eine Vermittlungsplattform verrechnet werden oder nicht.

**17. Können Betriebskosten von der Bemessungsgrundlage abgezogen werden?**

Betriebskosten können bei der Berechnung der Ortstaxe nicht abgezogen werden.

**18. Sind Studierende als Vermieter\*innen von der Abfuhrpflicht befreit?**

Studierende sind als Vermieter\*innen nicht von der Abfuhrpflicht der Ortstaxe befreit. Die Befreiung für Studierende im Bereich der Ortstaxe besteht nur als Gast.

**19. Wozu dienen die Erlöse aus der Wiener Ortstaxe?**

Die Erlöse aus der Ortstaxe dienen unter anderem dazu, den Tourismus und die touristische Infrastruktur zu finanzieren und zu fördern. Nach § 1 WTFG umfasst die Tourismusförderung alle Maßnahmen, die geeignet sind, den für die Volkswirtschaft und die Geltung Wiens im In- und Ausland bedeutungsvollen Zustrom von Gästen zu verstärken.